Petitionsausschuss

**Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-012336**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Einbeziehung von Versicherten der Künstlersozialkasse in die sogenannte Aktivrente gefordert.
Zur Begründung wird ausgeführt, dass Künstler und Publizisten, die über die Künstlersozialkasse beitragspflichtig seien, ebenso wie abhängig Beschäftigte teilweise viele Jahre in die Rentenversicherung einzahlen. Zudem seien sie oft gezwungen, über das reguläre Renteneintrittsalter zu arbeiten, um den nötigen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Künstler und Publizisten seien benachteiligt, wenn sie nicht wie die abhängig Beschäftigten von der Aktivrente profitieren könnten.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 4707 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.
Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst hält der Petitionsausschuss in Bezug auf den Vortrag der Petentin zur Einzahlung in die Rentenversicherung von Künstlern und Publizisten fest, dass es sich bei der Aktivrente um eine reine Steuerfreistellung handelt, die sozialversicherungsrechtliche Regelungen unberührt lässt. Die Zuordnung der steuerfrei gestellten Einnahmen richtet sich daher ausschließlich nach steuerrechtlichen Kriterien. Des Weiteren hebt der Ausschuss hervor, dass nach dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“ (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 361 am 23. Dezember 2025), welches zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, nur Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind. Eine etwaige abweichende sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeiten ist für die steuerrechtliche Beurteilung und somit für die Steuerfreiheit im Rahmen der Aktivrente nicht maßgebend.
Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ehemals Selbständige die Aktivrente dann in Anspruch nehmen können, sofern sie die im Gesetz genannten Voraussetzungen (Überschreiten der Regelaltersgrenze und Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) erfüllen.
Ferner ist – wie die Petentin selbst ausführt – auf die beabsichtigte Evaluierung der Aktivrente hinzuweisen. Hierbei soll u. a. auch geprüft werden, ob die Einbeziehung von Selbständigen weitere Impulse über den Kreis der nichtselbständig Beschäftigten hinaus erzeugen kann. Die Ergebnisse der Evaluierung bleiben insoweit abzuwarten.
Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.